

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 20. September 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010»² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Familienrichterin oder Familienrichter

¹ Die Familienrichterin oder der Familienrichter:

- a) spricht die Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten oder die eingetragenen Partner umfassend geeinigt haben;
- a^{bis}) genehmigt sämtliche Vereinbarungen in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;**
- b) entscheidet im summarischen Verfahren in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;³
- c) trifft vorsorgliche Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft;
- d) entscheidet über die unentgeltliche Mediation⁴ und die unentgeltliche Rechtsberatung.

² Ist in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft das Kreisgericht zuständig, leitet die Familienrichterin oder der Familienrichter das Verfahren, führt die Einigungsverhandlung durch, hört die Kinder an und nimmt Beweise ab.

Art. 10 Handelsgericht

a) allgemein

¹ Das Handelsgericht entscheidet über handelsrechtliche Streitigkeiten.⁵

² Sind nicht alle Personen, die als Beklagte eine Streitgenossenschaft bilden, in einem Handelsregister eingetragen, entscheidet für alle Streitgenossen das für die nicht in einem Handelsregister eingetragenen Personen zuständige Gericht.

¹ ABI 2017, 1836 ff.

² sGS 961.2.

³ Siehe Art. 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁴ Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁵ Art. 6 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³ **Unabhängig von der anwendbaren Verfahrensart kann die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes für die Durchführung von Instruktionsverhandlungen⁶ und für Experteninstruktionen⁷ die als Handelsrichterinnen oder Handelsrichter gewählten Gerichtsmitglieder beratend beiziehen.**

Art. 11 b) besondere Zuständigkeit

¹ Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten:

- a) nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008;⁸
- b) über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.⁹

² Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes entscheidet ~~über~~ **im handelsgerichtlichen Zuständigkeitsbereich als Einzelrichterin oder Einzelrichter:**

1. ~~die Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach Art. 697 b des Obligationenrechts vom 30. März 1911^{10,11}~~ **im summarischen Verfahren¹²;**
2. ~~den Rechtsschutz in klaren Fällen¹³ in Handelsgerichtssachen~~ **in Angelegenheiten, welche die eidgenössische Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007¹⁴ einem Gericht zuweist, ausgenommen Beschwerden nach Art. 156 HRegV.**

Art. 14 ~~Politische Gemeinde~~ Vollstreckung

¹ Die politische Gemeinde am Ort der Vollstreckung leistet Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen.¹⁵

² ~~Sie kann für Zwangsmassnahmen die Polizei beiziehen.¹⁶~~ **Das Gericht oder die politische Gemeinde kann die Polizei nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 10. April 1980¹⁷ beiziehen.**

Art. 17 Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen

¹ Das zuständige Gericht bezeichnet eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter. Sie oder er entscheidet über:

- a) vorsorgliche Massnahmen¹⁸;
- b) vorsorgliche Beweisführung¹⁹;
- c) unentgeltliche Rechtspflege²⁰ **und Nachzahlung²¹;**

⁶ Art. 226 in Verbindung mit Art. 219 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁷ Art. 185 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁸ SR 272.

⁹ Art. 552 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911, SR 220.

¹⁰ ~~SR 220.~~

¹¹ ~~Art. 5 Abs. 1 Bst. g der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.~~

¹² Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹³ ~~Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.~~

¹⁴ SR 221.411; abgekürzt HRegV.

¹⁵ Art. 343 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁶ ~~Art. 12 Abs. 1 Bst. d und Art. 13 Bst. d des PG, sGS 451.1.~~

¹⁷ ~~Art. 12 Abs. 1 Bst. d und Art. 13 Bst. d des PG, sGS 451.1.~~

¹⁸ Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁹ Art. 158 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁰ Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²¹ Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

- d) Zulassung der Nebenintervention²² und der Streitverkündungsklage²³;
- e) Abschreibung des Verfahrens²⁴;
- f) Stundung und Erlass von Gerichtskosten²⁵. Stundung kann an die Gerichtskanzlei delegiert werden;
- g) Nichteintreten bei Nichtleistung des Kostenvorschusses oder der Sicherheit²⁶.**

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes ist im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichtes verfahrensleitende Richterin oder verfahrensleitender Richter. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter des Handelsgerichtes delegieren.

Art. 18 Entscheidung über Ausstand

¹ Es entscheiden über die Ausstandspflicht²⁷:

- a) einer Vermittlerin oder eines Vermittlers sowie einer Präsidentin oder eines Präsidenten und eines Mitglieds einer Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie für Arbeitsverhältnisse die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes;
- b) der Präsidentin oder des Präsidenten und eines Mitglieds der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident;
- c) einer Richterin oder eines Richters und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers des Kreisgerichtes die verfahrensleitende Richterin oder der verfahrensleitende Richter;
- d) anderer Gerichtspersonen des Kreisgerichtes die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident;
- e) von Gerichtspersonen des Kantonsgerichtes die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident;
- f) von Gerichtspersonen des Handelsgerichtes die Handelsgerichtspräsidentin oder der Handelsgerichtspräsident.**

² Über den Ausstand der zum Entscheid zuständigen Präsidentin oder des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Art. 19 Erstinstanzliche Prozesse aus Miet- oder Pachtrecht

¹ In Streitigkeiten vor Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes ~~oder vor Kreisgericht~~, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen, können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden.

²² Art. 75 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²³ Art. 82 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁴ Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁵ Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁶ Art. 98, 99 und 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁷ Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

II.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»²⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 11 *Kantonsgericht* a) *Zusammensetzung*

¹ Dem Kantonsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche **und nebenamtliche** Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an.

² Die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. ~~Weitere Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden nach Bedarf bestellt.~~

Art. 13 *Handelsgericht*

¹ Dem Handelsgericht gehören ~~zwei Mitglieder des Kantonsgerichtes als Präsidentin bzw. Präsident und als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sowie Handelsrichterinnen oder Handelsrichter~~ in der erforderlichen Zahl an:

- a) **ein hauptamtliches Mitglied des Kantonsgerichtes als Präsidentin bzw. Präsident;**
- b) **drei hauptamtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes als Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten;**
- c) **Handelsrichterinnen oder Handelsrichter in der erforderlichen Zahl.**

^{1bis} **Die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.**

² Das Handelsgericht spricht Recht in der Besetzung von zwei Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern und drei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

Art. 24 *4. Kantonsrat*²⁹

Der Kantonsrat wählt:

- a) die **hauptamtlichen und nebenamtlichen** Mitglieder, ~~die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ und aus den **hauptamtlichen** Mitgliedern Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- c) ...
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die hauptamtlichen, teilamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission;
- e^{bis}) die Mitglieder des Versicherungsgerichtes;
- f) die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren hauptamtlichen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten.

²⁸ sGS 941.1.

²⁹ In der Fassung gemäss VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (nGS 2017-032), in Vollzug ab 1. Juni 2017.

Art. 29 Vereidigung

a) durch Präsidentin oder Präsident des Kreisgerichtes, der Regierung oder des Verwaltungsgerichtes

¹ Vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisgerichtes leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) Vermittlerin oder Vermittler und Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b) Richterinnen oder Richter des Kreisgerichtes;
- c) ...
- d) Präsidentin oder Präsident, Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse und der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidentinnen oder Kreisgerichtspräsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes vereidigt ~~die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.:~~

- a) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission;**
- b) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter des Versicherungsgerichtes.**

⁴ Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.